

LR Mathias Vögeli  
LR Mathias Zopfi  
LR Hansheinrich Wichser  
LR Fridolin Luchsinger

Herr Landratspräsident  
Hans Rudolf Forrer  
c/o Staatskanzlei  
Rathaus  
CH-8750 Glarus

Mittlödi, 25. Juni 2020

### **Motion: Ergänzung kantonales Submissionsgesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 80 Abs. 1 der Landratsverordnung erlauben wir uns, mit folgendem **Antrag** an den Regierungsrat zu gelangen:

Es sei im Submissionsgesetz des Kantons Glarus die rechtliche Grundlage zu schaffen, um fehlbare Anbieter von künftigen Submissionsverfahren ausschliessen zu können.

#### **Begründung:**


Das bestehende Submissionsgesetz des Kantons Glarus verfügt über keine Grundlagen, um einen fehlbaren Anbieter generell aus dem Submissionsverfahren ausschliessen zu können. Solche Grundlagen sind nach Auffassung der Motionäre notwendig für Fälle, bei welchen sich Anbieter gegenüber der ausschreibenden Stelle (auch im Zusammenhang mit früheren Dienstleistungen oder Arbeiten) nicht an die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die Vergabestimmungen gehalten haben.

Konkret ist dies zum Beispiel der Fall, wenn ein Anbieter in einem Vertragsverhältnis mit unlauteren Mitteln (Urkundenfälschung oder sonstige Täuschungen) versucht, sich unrechtmässig einen Vorteil zu verschaffen und dieses Verhalten unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Für solche Fälle hat der Auftraggeber, d.h. die Gemeinde und der Kanton, bis jetzt keine Handhabung, um eine künftige Zusammenarbeit mit einem solchen Anbieter auszuschliessen. Dies selbst dann, wenn offensichtlich keine Vertrauensbasis für eine Zusammenarbeit mit dem fehlbaren Anbieter mehr besteht.

Darum sei der Kanton zu beauftragen, die rechtliche Grundlage zu schaffen, damit Anbieter, welche sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen halten oder sich in einer anderen Art und Weise durch schwerwiegende Widerhandlung gegen die Vergabestimmungen gegenüber dem Auftraggeber einen unrechtmässigen Vorteil verschaffen wollen, je nach Grösse des Verschuldens, für eine bestimmte Dauer von einer künftigen öffentlichen Ausschreibung im Submissionsverfahren ausgeschlossen werden können. Andere Kantone wie beispielsweise Zürich und St. Gallen sehen in solchen Fällen bereits Sanktionen, wie den Ausschluss von künftigen Vergaben, in ihrem kantonalen Recht vor.

Den Motionären ist bewusst, dass es sich hier grundsätzlich um Einzelfallproblematiken handelt. Gerade in diesen extremen Fällen ist es jedoch stossend, dass der Gemeinde, dem Kanton oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche dem Submissionsgesetz unterstehen, keine rechtliche Grundlage zur Verfügung steht, um fehlbare Anbieter von künftigen Submissionsverfahren, zumindest zeitlich befristet, ausschliessen zu können. Dies würde im schlimmsten Fall bedeuten, dass der Auftraggeber mit Anbietern, bei welchen das Vertrauensverhältnis zerstört ist, einen Werkvertrag oder einen anderen Vertrag abschliessen müsste.


Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.




Mathias Vögeli  
Landrat



Mathias Zopfi  
Landrat



Hansheinrich Wichser  
Landrat



Fridolin Luchsinger  
Landrat